

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Streuobstwiese - Heede, e.V.“;
Sitz des Vereins ist Diepholz. Er ist in das Vereinsregister Diepholz einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Forderung der Landespflege, des Umweltschutzes und des Naturerhalts zur Bewahrung der Kulturlandschaft, einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und des menschlichen Wohlbefindens. Weiter möchte der Verein das Verständnis für die Natur bewahren und fördern.

Dies geschieht insbesondere durch

- die Anlage einer Streuobstwiese
- die Schaffung von naturnahen Spiel- und Erlebnismöglichkeiten
- Anlage und Pflege von Hecken und Gehölzen
- die artgerechte Pflege und Haltung von Haus- und Nutztieren
- Durchführung von Veranstaltungen, die den oben genannten Zwecken dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein dient keinem wirtschaftlichen Zweck. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein umfasst Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. Durch Austritt zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist; diese ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen
2. Durch Tod
3. Durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Gründe des Ausschluss sind

- vereinsschädigendes Verhalten
- Verstoß gegen die Ziele des Vereins.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder und deren Familienmitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Über Sondernutzungsrechte einzelner Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge im Voraus bis zum 15.2. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Jedes neue Mitglied muss bei Eintritt eine Aufnahmegebühr zahlen. Über die Höhe der Einlage bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Mitglieder haben Arbeitseinsätze, die den Zweck des Vereins verfolgen, zu leisten. Der erforderliche Umfang wird vom Vorstand festgelegt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Befreiung von der Pflicht gegen Ersatzleistung aussprechen. Eventuelle Sonderzahlungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) erstem Vorsitzenden
- b) zweitem Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart

Die Wahl des Vorstands erfolgt jährlich auf einer Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Der erste Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Die Ladungsfrist beträgt acht Tage, in begründeten Ausnahmefällen zwei Tage.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist befugt, über finanzielle Verpflichtungen bis zu einer Höhe, die von der Mitgliederversammlung festzulegen ist, zu verfügen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagungsordnung schriftlich drei Wochen vorher einzuladen sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Kassenwartes
2. Entlastung des gesamten Vorstandes
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch einer von den Kassenprüfern ausscheiden muss.
6. Änderung der Satzung
7. Entscheidung über die eingereichten Anträge
8. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
9. Festsetzung der Höhe der einmaligen Einlage
10. Auflösung des Vereins
11. Festlegung der Sonderzahlungen
12. Entscheidungen über Sondernutzungsrechte auf der Pachtfläche
13. Festlegung über die Höhe der finanziellen Verfügung des Vorstandes

§ 13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden der Satzungsänderung zustimmen muss. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Änderungsvorschlag der Satzung in der Tagungsordnung bekanntzugeben.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, nach Begleichung eventueller Verbindlichkeiten, mit einfacher Mehrheit.